

Sitzung vom 17. April 1991

1290. Postulat

Die Kantonsräte Urs Kaltenrieder, Dielsdorf, Ruedi Winkler, Zürich, und Liliane Waldner, Zürich, haben am 21. Januar 1991 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die baulichen, technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen für Forschungsbetriebe und Produktionsanlagen festzulegen, in denen mit gentechnisch veränderten Organismen gearbeitet wird. Der Ablauf des Bewilligungsverfahrens ist zu regeln.

Auf Antrag der Direktionen der öffentlichen Bauten, des Innern und des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Zum Postulat Urs Kaltenrieder, Dielsdorf, Ruedi Winkler, Zürich, und Liliane Waldner, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Im Bereich der Forschungsbetriebe und Produktionsanlagen, die mit gentechnisch veränderten Organismen arbeiten, besteht unbestrittenermassen ein Regelungsbedarf. Dieser wird aber bereits durch den Bund wahrgenommen. Im Juni 1990 hat das Eidgenössische Departement des Innern einen Entwurf für die Revision des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) zur Vernehmlassung unterbreitet, der unter anderem Vorschriften über den Umgang mit umweltgefährdenden Organismen betrifft. Der Regierungsrat hat in seiner Stellungnahme vom 21. November 1990 die Notwendigkeit einer Regelung anerkannt und darauf hingewiesen, dass die in Analogie zur Stoffverordnung vorgesehene Anwendung des Prinzips der Selbstkontrolle als nicht zweckmässig erscheine. Vielmehr seien jedes Inverkehrbringen von genetisch veränderten oder gezüchteten Organismen sowie jedes Einführen von Organismen ausnahmslos der Bewilligungspflicht zu unterstellen; vorgängig der Bewilligungserteilung müsse selbstverständlich die Umweltverträglichkeit untersucht werden. Ferner hat der Regierungsrat darauf aufmerksam gemacht, dass sich beim Vollzug der entsprechenden Schutzbestimmungen auf Stufe Kanton ganz erhebliche Schwierigkeiten in der Anwendung des strafrechtlichen Teils des USG ergäben und die damit zusammenhängenden personellen und finanziellen Probleme vom Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen sorgfältig zu überprüfen seien.

Es wäre nicht sinnvoll, in einem Rechtsetzungsbereich, der grundsätzlich dem Bund zusteht, gleichzeitig mit den Organen des Bundes Regelungen in die Wege zu leiten, solange nicht klar ist, welche Aufgaben den Kantonen im Vollzug zufallen und ob ihnen darüber hinaus noch ein Spielraum für eigene Regelungen belassen wird.

Die baurechtliche Bewilligung von Forschungsbetrieben und Produktionsanlagen, die nach der Begründung des Postulats bei diesem im Vordergrund steht, ist nur ein Teilbereich der zu treffenden Regelungen. Nach § 239 PBG müssen alle Bauten und Anlagen so gestaltet sein, dass sie weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden. Bei besonderen Gefährdungspotentialen wird dies durch Spezialnormen des Bundesrechts oder kantonaler Verordnungen geordnet. In beiden Fällen erweist es sich als zweckmässig, wenn solche Vorschriften in formeller Hinsicht an bestehende Verfahrensregelungen anschliessen und sich in inhaltlicher Beziehung auf vorhandene Richtlinien wissenschaftlich und technisch kompetenter Organisationen abstützen.

Die baulichen, technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen für Forschungsbetriebe und Produktionsanlagen, in denen mit gentechnisch veränderten Organismen gearbeitet wird, sind durch internationale Richtlinien detailliert festgelegt. Für Forschungsanstalten gelten die "NIH-Guidelines für Research Involving Recombinant DNA Molecules", für Produktionsanlagen in industriellem Massstab die GILSP (Good Industrial

Large Scale Practice-Richtlinien der OECD ("Recombinant DNA Safety Considerations", OECD, Paris, 1986). Die Schweizerische Kommission für biologische Sicherheit (SKBS) hat diese Richtlinien 1990 für die Schweiz verbindlich erklärt. Sie werden bei Bauvorhaben der Universität und der ETH Zürich berücksichtigt. Die SKBS bereitet überdies in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) eine schweizerische Ausgabe der NIH-Guidelines vor, welche die amerikanischen Richtlinien ablösen soll. Der Erlass zusätzlicher Sicherheitsnormen für Forschungs- und Produktionsanlagen ist daher - jedenfalls auf kantonaler Ebene - nicht notwendig. Der Einbezug der erwähnten Richtlinien in das baurechtliche Bewilligungsverfahren ist ohne weiteres möglich. Es liegt aber auch hier zunächst beim Bund, festzulegen, ob und in welchem Umfang dies mit dem geregelten Institut der förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu geschehen hat und ob Raum für unmittelbare materielle und verfahrensrechtliche Anordnungen des Kantons bleibt.

Für die einstweilige Berücksichtigung der von der SKBS 1990 verbindlich erklärten Richtlinien bedarf es keiner kantonalen Anordnungen. Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten, des Innern, des Erziehungswesens, des Gesundheitswesens und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 17. April 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller